

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 168/08 B

L 11 R 4992/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 9238/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Regelaltersrente unter Anerkennung der Bewertung der vollständigen Anrechnungszeiten wegen schulischer oder beruflicher Ausbildung und unter Berücksichtigung der Zeit vom 29.8.2001 bis 30.9.2006 als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen § 103 SGG muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG habe den Beweisantritt übergangen zu dem Thema, dass er - der Kläger - sich regelmäßig beim Arbeitsamt gemeldet habe. Das LSG hätte die angebotenen Beweise auf Vernehmung der Sachbearbeiterin des Arbeitsamtes und seiner Ehefrau nicht übergehen dürfen. Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan.
- 7 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, dass er die Beweisanträge bis zuletzt aufrechterhalten habe. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Zudem fehlen auch Ausführungen dazu, weshalb sich das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, eine weitere Sachaufklärung zu betreiben.
- 8 Die vom Kläger gerügte Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger trägt hierzu vor, das LSG habe sein Vorbringen in der Klageschrift vom 1.12.2006 und im Schriftsatz vom 8.6.2007 übergangen, dass er sich in der Zeit nach dem 28.8.2001 weiterhin arbeitslos gemeldet habe. Es kann dahinstehen, ob dieser Vorwurf überhaupt schlüssig ist, denn nach der Beschwerdebegründung war auch für das LSG maßgeblicher Streitpunkt die Frage, ob beim Kläger zwischen 2001 und 2006 Arbeitslosigkeit vorlag. Sollte das LSG lediglich dem Vorbringen des Klägers nicht gefolgt sein, so ist darin kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu sehen, weil dies eine Frage der Beweiswürdigung ist. Sollte die Rüge dahin zu verstehen sein, dass das LSG in seinen Entscheidungsgründen sich nicht mit diesem Vorbringen befasst habe (*iS von § 136 SGG*), so hätte der Kläger näher dar-



legen müssen, aus welchem Grunde ein gesondertes Eingehen auf diesen Vortrag unverzichtbar gewesen sei und die Entscheidung des LSG auf diesem Mangel beruhen könne.

- 10 Soweit der Kläger einen weiteren Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, reduziert sich diese Rüge letztlich auf der Behauptung, das LSG habe den maßgeblichen Lebenssachverhalt nicht richtig festgestellt. Damit wirft er dem LSG im Ergebnis eine unzutreffende Beweiswürdigung vor, worauf aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 11 Ebenso wenig hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ordnungsgemäß dargelegt.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 13 Nach Ansicht des Klägers beruht die Entscheidung des LSG auf der Rechtsfrage, "ob der Ast. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet war und eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens in der maßgeblichen Zeit nicht bezogen hat." Bei dieser Fragestellung handelt es sich schon nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine auf den Fall des Klägers bezogene Feststellung zum Sachverhalt.
- 14 Der Kläger hält weiter für klärungsbedürftig die Frage, "wann eine selbständige Tätigkeit i.S.v. § 58 Abs. 2 S. 2 SGB VI unterbrochen ist, wenn sie ohne die Mitarbeit der Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann." Unabhängig davon, dass diese Frage aus sich heraus nur schwer verständlich ist, ist der Kläger auf deren Klärungsbedürftigkeit mit keinem Wort und auf die Klärungsfähigkeit allein mit der Behauptung eingegangen, die aufgeworfene Rechtsfrage sei klärungsfähig. Letztlich setzt er aber lediglich seine eigene Rechtsauffassung gegen die des LSG, womit die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage nicht aufgezeigt ist.



- 15 Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung, die vom Kläger durchgängig mit seiner Beschwerdebegründung geltend gemacht wird, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 16 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG*).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)